



FAMILIENHEIM BUCHEN-TAUBERBISCHOFSHEIM

BAUGENOSSENSCHAFT eG

HOLLERGASSE 15, 74722 BUCHEN - TEL. 06281 / 55790 – INFO@FAMILIENHEIM-BUCHEN.DE

Hausordnung

Nr. 1 – Hausgemeinschaft

Um ein Zuhause zu schaffen, in dem sich alle wohl fühlen, ist es wichtig, dass jeder Bewohner sein Zuhause mit Respekt behandelt, als wäre es sein eigenes Eigentum. Daher bitten wir alle Bewohner, in ihren Wohnungen sowie im gesamten Haus auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Jeder sollte sich bewusst sein, Teil einer Hausgemeinschaft zu sein und zur Erhaltung eines harmonischen Zusammenlebens beizutragen, das auf gegenseitiger Rücksichtnahme basiert. Diese Hausordnung ist gültig, um die Interessen aller Bewohner und des Wohnungunternehmens zu schützen. Die Einhaltung dieser Regeln trägt zum Frieden im Haus bei und fördert ein positives Gemeinschaftsgefühl.

Nr. 2 – Ruhe im Haus

Um eine ruhige Wohnatmosphäre schaffen zu können, ist es im Interesse aller Bewohner wichtig, lärmende Aktivitäten zu vermeiden. Jeder Mieter ist dazu angehalten, die allgemeine Hausruhe einzuhalten. Diese gilt an

**Werktagen von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr sowie von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr,
und an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag über.**

Während dieser Zeiten sind jegliche störende Tätigkeiten zu unterlassen, und Musik- sowie Fernsehgeräte sollten grundsätzlich nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Besondere Rücksichtnahme ist vor allem bei der Nutzung von Musikinstrumenten, Haushaltsgeräten und bei der Tierhaltung geboten, sofern diese gemäß bestehender Vereinbarung erlaubt ist. Auch bei der Nutzung von Balkon oder Garten ist das Ruhebedürfnis der Nachbarn besonders zu berücksichtigen.

Nr. 3 – Spielen von Kindern

Bitte achten Sie darauf, dass Kinder nicht im Treppenhaus spielen. Beim Betreten der Gartenanlage bzw. der Rasenflächen muss sichergestellt sein, dass der Rasen und die Pflanzen keinen Schaden nehmen. Aus Rücksicht auf die Hausbewohner und Besucher sind auch die Zuwege weder zum Spielen noch zum Befahren mit beispielsweise Skateboards oder Fahrrädern geeignet.

Nr. 4 – Reinigungspflicht des Mieters

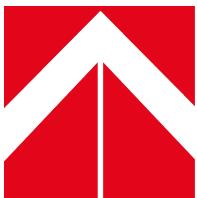
Die Sauberhaltung des Treppenhauses, der Gemeinschaftsräume in Keller und Speicher sowie der Geh- und Zuwege liegt in der Verantwortung der Hausgemeinschaft. Es ist wichtig, dass die Bewohner den Zugang zum Haus von Schnee freihalten und bei Glätte geeignete Maßnahmen ergreifen.

Jede Mieteinheit ist für die Reinigung des jeweiligen Treppenabschnitts bis zum darunterliegenden Stockwerk verantwortlich. Wenn mehrere Parteien auf einer Etage wohnen, sollten sie sich beim Reinigen wöchentlich abwechseln. Verreist ein Mieter oder ist aus anderen Gründen abwesend, muss sichergestellt sein, dass während der Abwesenheit die Reinigung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die Reinigung der Gemeinschaftsräume im Keller und gegebenenfalls im Speicher sowie der Haustür und Briefkastenanlage erfolgt gemäß der großen Kehrwoche, die von allen Wohnungsinhabern einmal im Monat im Wechsel durchzuführen ist.

In Gebäuden, in denen das Treppenhaus und der Winterdienst von einem Dienstleister durchgeführt werden, sind die Mieter von der Reinigungspflicht befreit.

Nr. 5 – Sorgfaltspflicht der Hausbewohner

Beim Reinigen von Fußböden, Fenstern, Türen, Treppen und sanitären Anlagen ist darauf zu achten, nur Reinigungsmittel zu verwenden, die das Material oder die Farbe nicht beschädigen. Bei Ein- oder Auszug sowie während jeglicher Transportvorgänge von Gegenständen ist es verpflichtend, das Treppenhaus sauber zu halten. Jegliche Beschädigungen sind umgehend zu melden.



FAMILIENHEIM BUCHEN-TAUBERBISCHOFSHEIM

BAUGENOSSENSCHAFT eG

HOLLERGASSE 15, 74722 BUCHEN - TEL. 06281 / 55790 – INFO@FAMILIENHEIM-BUCHEN.DE

Die Wasserlöcher in den Fensterrahmenprofilen aller Fenster sind offen zu halten.

Nr. 6 – Anzeige von Schäden

Bitte informieren Sie das Wohnungsunternehmen umgehend über Schäden in Ihrer Wohnung, den gemeinsam genutzten Räumen oder im Gebäude, damit sofort entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Sollte durch den entstandenen Schaden eine Gefahr für das Haus, die Bewohner oder Dritte drohen, bitten wir den Mieter, sofern möglich, vorläufig Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu ergreifen oder angemessene Warnhinweise anzubringen.

Nr. 7 – Lüftung der Wohnung

Ein gesundes Wohnklima entsteht durch Luftzirkulation, ausreichend Licht und Sauberkeit in der Wohnung und im gesamten Gebäude. Es ist wichtig, auch während der kalten Jahreszeit regelmäßig zu lüften, vorzugsweise durch kurzes, aber effektives Querlüften. Dies ist wirksamer als das ständige Offenhalten der Fenster, da dies zur Auskühlung der eigenen, wie auch der anliegenden Wohnungen führen kann. Das Kippen der Fenster sollte vermieden werden, da dies zu einem sprunghaften Anstieg des Heizungsverbrauchs führt. Das Lüften der Wohnung durch Offenlassen der Wohnungstür ist nicht gestattet.

Wohnungen und Häuser, die über automatische Lüftungsanlagen verfügen, sind von diesen Regelungen ausgenommen. Die Mieter dieser Wohnungen wurden in die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage eingewiesen.

Nr. 8 – Trocknen und Lüften von Wäsche bzw. Betten

Die Wohnung ist nicht zum Trocknen von Wäsche bestimmt. Das Trocknen und Lüften der Wäsche auf den Balkonen ist nur bis zur Brüstungshöhe gestattet. Zudem dürfen Betten, Fußmatten und Kleidungsstücke nicht an den Fenstern gelüftet werden.

Nr. 9 – Frostgefahr

Um eine Auskühlung der Erdgeschosswohnungen in der kalten Jahreszeit zu vermeiden, sollten die Kellerfenster geschlossen bleiben. Gleicher gilt für die Speicherfenster, sofern vorhanden. Es sollte deshalb nur kurz gelüftet werden.

Die Abwesenheit des Mieters entbindet nicht von der Verantwortung für Frostschutzmaßnahmen.

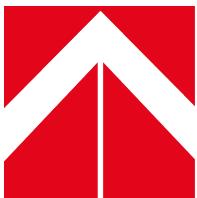
Nr. 10 – Treppenhaus, Flucht- und Rettungsweg

Schränke, Kisten, Regale, Schuhe, Pflanzen oder anderweitige Gegenstände dürfen in den Treppenhäusern nicht abgestellt werden. Die Flucht- und Rettungswege zum Hausausgang bzw. zum Dachausstieg – soweit vorhanden - sind absolut freizuhalten.

Auch dürfen Kinderwägen grundsätzlich nicht im Treppenhaus abgestellt werden.

Nr. 11 – Gebrauchsregelung Keller- und Speicherräume

Das Abstellen von Gegenständen in den Allgemeinräumen und Fluren, wie beispielsweise Fahrräder, Möbel oder Hausrat ist untersagt. Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Fahrradräumen abgestellt werden und müssen noch fahrtauglich sein. Entsprechend dem vorhandenen Platz ist das Wohnungsunternehmen berechtigt, die Anzahl der Fahrräder im Fahrradraum pro Mietpartei zu begrenzen. Fahrräder dürfen nur über den Abgang zum Fahrradkeller, nicht über das Treppenhaus befördert werden. Das Wohnungsunternehmen ist berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung die Gegenstände auf Kosten der Verursacher zu entsorgen. Auch innerhalb des Keller- bzw. Speicherabteiles hat der Mieter für Ordnung zu sorgen. So dürfen keine Abfälle oder Ähnliches, wodurch Ungeziefer angezogen werden kann, im Keller gelagert werden. Für Schäden an den eingestellten Gegenständen übernimmt das Wohnungsunternehmen keine Haftung. Offenes Licht und Rauchen in den Allgemeinbereichen, sowie in Keller- bzw. Speicherräumen gefährden das Haus und alle Bewohner und sind daher untersagt.



FAMILIENHEIM BUCHEN-TAUBERBISCHOFSHEIM

BAUGENOSSENSCHAFT eG

HOLLERGASSE 15, 74722 BUCHEN - TEL. 06281 / 55790 – INFO@FAMILIENHEIM-BUCHEN.DE

Ferner sind die Kellerräume kein Aufbewahrungsort für leicht entzündbare Stoffe (Brandgefahr). Das Waschen mit feuergefährlichen Mitteln in geschlossenen Räumen, sowie das Abstellen von Krafträder innerhalb des Hauses sind aus feuerschutzrechtlichen Gründen ebenfalls nicht gestattet.

Nr. 12 – Beleuchtung

Versagt die allgemeine Treppenhausbeleuchtung, so ist unverzüglich das Wohnungsunternehmen zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, sollen die Mieter für ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppe und des dazugehörigen Flures sorgen.

Nr. 13 – Müllcontainer und Mülltonnen

Für das rechtzeitige Bereitstellen von gemeinschaftlich genutzten Müllcontainern und Mülltonnen sowie deren Reinigung ist die Hausgemeinschaft zuständig. Für mietereigene Tonnen oder Container ist jeder Mieter selbst zuständig. Auf eine sachgerechte Mülltrennung ist zu achten. Kartons sind zu zerkleinern, bevor sie in Papiertonnen geworfen werden.

Vorhandene Mülltonnenplätze oder Müllgebäude sind keine „Müllkippen“. Werden Mülltonnenplätze oder Müllgebäude als solche missbraucht, werden diese auf Kosten der Hausgemeinschaft gereinigt.

Wurde Sperrmüll zur Abholung angemeldet, ist darauf zu achten, dass dieser gemäß den Abfuhrbedingungen (Art, Größe, Gewicht, Uhrzeit) des jeweiligen Entsorgungsunternehmens bereitgestellt wird und dass Zufahrten und Zuwege nicht blockiert werden. Eventuelle Verunreinigungen sind unverzüglich nach der Abholung zu entfernen.

Nr. 14 – Schutz des Hauses

Die Haustüren und die übrigen Zugänge zum Hause sind stets geschlossen zu halten. Insbesondere sind die Außentüren zum Keller stets abzuschließen.

Nr. 15 – Sauberhaltung der Abflussbecken

Um Verstopfungen zu vermeiden, dürfen Haus- und Küchenabfälle - insbesondere auch Haushaltsfette - nicht in der Toilette oder im Abflussbecken entsorgt werden. Die Verwendung eines Haarsiebs in Waschbecken, Dusche und Badewanne wird empfohlen. Werden Reinigungsarbeiten notwendig, gilt für die Kostentragungspflicht das Verursacherprinzip.

Geschäftsstelle des Wohnungsunternehmens

Die Geschäftsstelle des Wohnungsunternehmens befindet sich in:
74722 Buchen, Hollergasse 15 **Telefon-Nummer 06281 / 5579-0**

E-Mail: info@familienheim-buchen.de - Internet: www.familienheim-buchen.de